

Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im ersten Halbjahr 1942

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **34 (1942)**

Heft 8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353090>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

trägen angefüllt. Die Stellungnahme zu den Tagesfragen wurde in zwei einstimmig angenommenen Resolutionen folgenden Wortlauts zum Ausdruck gebracht:

I.

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Typographenbundes vom 13./14. Juni in Vevey stellt fest, dass die Lebenshaltungskosten weiterhin in beängstigender Weise steigen und dass die bis jetzt im Buchdruckergewerbe erfolgte Lohnanpassung ungenügend ist. Mit jeder weiteren Preiserhöhung sinkt das Realeinkommen und die Kaufkraft der Arbeitnehmer. Die Versammlung beauftragt daher die Verbandsleitung, sofort die nötigen Schritte beim Schweizerischen Buchdruckerverein zu unternehmen, damit ein weiterer Ausgleich erfolgt, der zusammen mit den bisher gewährten Zulagen mindestens die Hälfte der 40prozentigen Teuerung betragen soll, wie er übrigens von der eidgenössischen Lohnbegutachtungskommission befürwortet wird.

Falls die Preise nicht gestoppt werden können, erachtet die Versammlung die Aufrechterhaltung des Grundsatzes des hälftigen Teuerungsausgleiches als nicht mehr tragbar und behält sich vor, eine höhere Ausgleichsquote zu verlangen.

II.

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Typographenbundes begrüsst die Bestrebungen, die gegenwärtig von verschiedenen politischen Parteien und Wirtschaftsgruppen zum Zwecke der Ueberführung der Lohnausgleichskassen nach dem Kriege in eine Altersversicherung unternommen werden. Sie bedauert die Stellungnahme, welche der Bundesrat in dieser Frage einnimmt.

Die Versammlung empfiehlt allen ihren Mitgliedern, das lancierte Volksbegehren zu unterschätzen, damit endlich eines der berechtigtesten Sozialwerke verwirklicht werden kann.

Unter « Verschiedenem » orientierte Kollege Leuenberger über das abgeänderte Reglement der Angestelltenversicherung.

Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im ersten Halbjahr 1942.

Abkürzungen: BR = Bundesrat.
BRB = Bundesratsbeschluss.
EVD = Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.

13. Januar 1942. Durch BRB werden den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Bundes im Jahre 1942 zum teilweisen Ausgleich der seit Kriegsausbruch eingetretenen Verteuerung der Lebenshaltung Teuerungszulagen ausgerichtet. Sie zerfallen in die Grundzulage und in den Kinderzuschuss.

Die Grundzulage entspricht grundsätzlich dem Betrag des nach BRB vom 30. Mai 1941 über die vorläufige Neuordnung der Bezüge und der Versicherung des Bundespersonals verbliebenen Abbaus von acht vom Hundert.

Die Verbesserung soll wenigstens folgende Beträge erreichen:

400 Franken für Ledige

500 Franken für Ledige mit Unterhaltungspflichten

600 Franken für Verheiratete

Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind unter 18 Jahren:

20 Franken jährlich bis zu zwei Kindern

30 Franken jährlich bei drei und mehr Kindern

14. Januar 1942. Durch Verfügung des EVD wird der Handel mit Süßwasserfischen der Aufsicht und Regelung durch das Kriegsernährungsamt, Sektion für Fleischversorgung, unterstellt.

16. Januar 1942. Durch BRB wird Art. 14, Abs. 1, Lit. b, des BRB über die Warenumsatzsteuer wie folgt ersetzt: Art. 14, Abs. 1: Von der Steuer sind befreit:

a) ...

b) die Lieferung, der Eigenverbrauch und der Bezug von Gas (Kochgas in eingebauten Erdübertragungsleitungen), Wasser (gewöhnliches Wasser in eingebauten Erdübertragungsleitungen), Getreide (einschliesslich Mais und Reis), Getreidemehl und -griess, Kartoffeln, Brot, Kochsalz, Milch (Vollmilch, Magermilch, Buttermilch und Rahm, frisch oder pasteurisiert, Joghurt- und Kefirmilch, Schotte), Butter (frisch, gesalzen oder eingesotten), Käse (einschliesslich Zieger und Quark), Zeitungen und Zeitschriften.

Der BRB vom 30. September 1941 über die zeitlich beschränkte Befreiung des Umsatzes von Butter und Käse von der Warenumsatzsteuer fällt dahin.

16. Januar 1942. Der BR erlässt eine Vollzugsverordnung zum Bundesbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

16. Januar 1942. Ein BRB erklärt im Mobilmachungsfalle für den aktiven Dienst sämtliche Motorfahrzeuge requirierbar. Von der Requisition sind ausgeschlossen Motorfahrzeuge im Eigengebrauch von Personen, die in der Schweiz die diplomatischen Vorrechte und Präferenzen geniessen, oder von Berufskonsuln, sofern diese nicht schweizerische Staatsangehörige sind, vorausgesetzt, dass der betreffende Staat Gegenrecht hält.

19. Januar 1942. Eine Verfügung des EVD regelt die Herstellung und Verfütterung von Silofutter.

20. Januar 1942. Ein BRB enthält die Vorschriften betr. den Abschluss von Heuerverträgen (Arbeitsverträge in der schweizerischen Seeschiffahrt). U. a. bestimmen diese: Personen unter 14 Jahren dürfen nicht zur Arbeit an Bord schweizerischer Seeschiffe verwendet werden. Die Beschäftigung Jugendlicher unter 18 Jahren als Kohlenzieher oder Heizer ist nicht zulässig, es sei denn, dass das Schiff vorwiegend durch eine andere Triebkraft als Dampf bewegt wird.

23. Januar 1942. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt verfügt die Einschränkung der Strassenbeleuchtung um mindestens 50 %. Die Schaufensterbeleuchtung ist spätestens um 19 Uhr auszuschalten. In Wohnungen, Schulen, Büros, Verkaufs- und Geschäftsräumen, Gaststätten usw. ist der Elektrizitätsverbrauch für Lichtzwecke gegenüber dem gleichen Zeitraum im Vorjahr um mindestens $\frac{1}{3}$ zu kürzen. Sämtliche Heisswasserspeicher für die Warmwasserversor-

gung von Wohnungen sind vom Abonnenten jeden Sonntag, spätestens 21 Uhr, auszuschalten und dürfen erst am folgenden Freitag, nach 21 Uhr, wieder eingeschaltet werden. Der Elektrizitätsverbrauch für die Raumheizer ist allgemein verboten.

29. Januar 1942. Das EVD verfügt, dass bei der « Citaria », Schweizerische Zentralstelle für Lebensmittelimporteure, eine Risiko- und Preisausgleichskasse zu errichten ist. Diese hat den Zweck, den Abgabepreis für Speiseöle und Speisefette zu vereinheitlichen sowie zur Deckung unsichtbarer Risiken beizutragen.

30. Januar 1942. Jeder Verbraucher elektrischer Energie für industrielle und berufliche Zwecke, der seinen Bedarf nicht ausschliesslich durch eigene Wasserkraftanlage deckt, wird durch Verfügung des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes verpflichtet, seinen monatlichen Elektrizitätsverbrauch um mindestens 15 % des Verbrauchs im gleichen Monat des Vorjahres herabzusetzen. Der Verbrauch für Personen- und Warenbeförderung ist um 10% herabzusetzen.

4. Februar 1942. Eine Verfügung des EVD erklärt die Einfuhr von Bleisalzen für bewilligungspflichtig. — Dasselbe betrifft auch Holzgeist.

5. Februar 1942. Das EVD verfügt die Einsetzung einer Kommission für Produktion, Vermittlung und Verwertung von Schlachtvieh.

10. Februar 1942. Ein BRB ermächtigt das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement, von sich aus oder auf Grund der Werke alle Massnahmen anzuordnen, um die Energieerzeugung der bestehenden Wasserkraft-Elektrizitätswerke zu erhöhen.

10. Februar 1942. Ein BRB setzt die Strafsätze für Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des BRB vom 19. Dezember 1939 zum Schutze der schweizerischen Uhrenindustrie maximal auf 10,000 Franken oder 4 Monate Gefängnis fest. Hierdurch fallen Widerhandlungen unter « Vergehen » und nicht mehr, wie bisher, unter « Uebertretungen ».

13. Februar 1942. Durch BRB wird das Eidgenössische Militärdepartement ermächtigt, zur einheitlichen Durchführung des Vorunterrichts, des ausserdienstlichen Turn-, Sport- und Schiesswesens, eine Zentralstelle zu schaffen.

13. Februar 1942. Der Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben werden durch das EVD neu unterstellt: 1. Betriebe des Coiffeurgewerbes, 2. Betriebe der papier- und kartonverarbeitenden Industrie sowie des graphischen Gewerbes.

16. Februar 1942. Eine Verfügung des EVD regelt die Zuständigkeit des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit im Verfahren für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

17. Februar 1942. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt verfügt das Verbot der Verwendung von Blei und Bleilegierungen für bestimmte Installations- und andere Gegenstände.

17. Februar 1942. Eine Verfügung des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes über die Abgabe von Kohlen für Hausbrand und Gewerbe bestimmt, dass Kohlen aller Art für Hausbrand und Gewerbe nur

gegen Bewilligungskarten abgegeben und bezogen werden dürfen. Die Inlandskohlen sind von der Rationierung bis auf weiteres ausgenommen. Eine Verfügung der gleichen Stelle vom selben Tage enthält analoge Bestimmungen über die Abgabe von Kohlen für die Industrie und an den Kohlendetailhandel. Ferner wird der Handel mit Kohlen aller Art vom Besitz einer Kohlenhandelskarte abhängig gemacht.

17. Februar 1942. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt verfügt, dass feldgraue, reinwollene, für die Herstellung von Mannschafts- und Offiziers-tüchern geeignete Garne nur zu diesem Zweck verwendet werden dürfen. Reinwollene feldgraue Militärtücher dürfen nur zur Herstellung von Uniformstücken verwendet werden. Die Abgabe von reinwollenen feldgrauen Militärtüchern am Stück an Konsumenten und der Bezug durch diese wird untersagt.

23. Februar 1942. Alle Backofenanlagen von Bäckereien und Konditoreien, welche feste oder flüssige Brennstoffe verbrauchen, müssen laut Verfügung des EVD bis spätestens am 2. Juni 1942 durch eine Fachfirma revidiert werden.

24. Februar 1942. Zur Fortsetzung der durch früheren Bundesbeschluss eingeleiteten Hilfsaktion zugunsten des schweizerischen Hotelgewerbes wird durch BRB der Schweizerischen Treuhand-Gesellschaft ein weiterer Betrag von 2 Millionen Franken gewährt.

24. Februar 1942. Ein BRB verfügt Abänderungen der Lohnersatzordnung und setzt neue Sätze für die Haushaltentschädigung und der Kinderzulagen fest. Die gesamte Lohnausfallentschädigung (Haushaltentschädigung, Kinderzulagen, Entschädigung für Alleinstehende und zusätzliche Lohnausfallentschädigung) darf 90 % des Taglohns nicht übersteigen. Im Einzelfall darf die gesamte Lohnausfallentschädigung

Fr. 14.— in ländlichen Verhältnissen,

Fr. 15.— in halbstädtischen Verhältnissen,

Fr. 16.— in städtischen Verhältnissen

nicht übersteigen.

Ein BRB vom gleichen Tage verfügt Abänderungen der Verdienstersatzordnung und setzt neue Sätze für die Haushaltentschädigung und Kinderzulagen fest. Die gesamte Verdienstaufallentschädigung darf

Fr. 10.— in ländlichen Verhältnissen,

Fr. 12.— in halbstädtischen Verhältnissen,

Fr. 14.— in städtischen Verhältnissen

nicht übersteigen.

Fortsetzung in der nächsten Nummer.

Richtigstellung.

Betrifft Heft 4 (April) der « Gewerkschaftlichen Rundschau » über die Heimarbeit in der Schweiz. Der letzte Satz des Abschnittes 2 auf Seite 124, der wie folgt lautet: « Die Familienzulage, die vierteljährlich ausbezahlt wird, ist verdoppelt worden », wird auf Wunsch des Allgemeinen Verbandes der Seidenbeutelweberei wie folgt richtiggestellt: « Ausrichtung einer Familienzulage in doppeltem Ausmass der bisherigen Zulagen mit Auszahlung in zwei Malen. Stichtage 25. Juli und 15. Oktober. »